

Berlin, 01. März 2021

FSM e.V.  
Beuthstraße 6  
10117 Berlin

T +49 (0) 30 240 484-30  
F +49 (0) 30 240 484-59  
office@fsm.de  
fsm.de

## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings

Vereinsregisternr.: 20264 B,  
AG Charlottenburg, Berlin  
UST-IDNr. DE814341170

Die FSM nimmt zu dem am 15.02.2021 veröffentlichten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (im Folgenden: StGB-E) wie folgt Stellung:

Bankverbindung:  
Berliner Volksbank  
BIC: BEVODE33  
IBAN: DE51 1009 0000  
7049 3160 08

### Über die FSM

Die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) ist ein gemeinnütziger Verein, der sich vornehmlich mit Kinder- und Jugendmedienschutz in Onlinemedien befasst. Die FSM wurde 1997 gegründet und ist seit 2005 staatlich anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags der Länder (JMStV). Die FSM wird von rund 40 reichweitenstarken Unternehmen und Verbänden aus der Telekommunikations-, Rundfunk- und Onlinebranche getragen.

Die Beschwerdestelle der FSM als kostenlose Anlaufstelle für alle Bürgerinnen und Bürger dient der Bekämpfung von illegalen und jugendgefährdenden Internetinhalten. Ein Schwerpunkt hierbei ist der Einsatz gegen Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen. Hierzu besteht schon seit vielen Jahren eine enge und intensive Zusammenarbeit zwischen der Beschwerdestelle der FSM und dem BKA, was auch im Bericht der Bundesre-

gierung zum Erfolg von Löschmaßnahmen bei kinderpornografischen Webinhalten<sup>1</sup> zum Ausdruck kommt. Daneben ist die FSM Gründungsmitglied des inzwischen seit über 20 Jahren bestehenden internationalen Verbunds von Hotlines (INHOPE)<sup>2</sup> und wird von der EU-Kommission zu diesem Zwecke kofinanziert. In enger Abstimmung mit nationalen wie internationalen, staatlichen und nicht staatlichen Ansprechpartnern leistet die FSM-Beschwerdestelle einen wichtigen Beitrag dazu, dass strafbare Inhalte nach Möglichkeit schnell aus dem Netz entfernt werden.

Zudem ist die FSM seit Januar 2020 auch als Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung nach dem NetzDG anerkannt worden. Anbieter sozialer Netzwerke, die Mitglied bei der FSM sind und die FSM als Selbstregulierungseinrichtung nach dem NetzDG beauftragt haben, haben die Möglichkeit, bei schwierigeren Fällen den NetzDG-Prüfungsausschuss der FSM, ein externes und unabhängiges Gremium bestehend aus juristischen Sachverständigen, zu konsultieren, der über die Rechtswidrigkeit des gemeldeten Inhaltes entscheidet.<sup>3</sup>

Ein weiterer wichtiger Kernbereich der Arbeit der FSM ist die Umsetzung von Projekten in der Medienbildung, wie beispielsweise die Erstellung kostenloser Unterrichtsmaterialien für Lehrerinnen und Lehrer zum Thema Mediennutzung<sup>4</sup> und die Unterstützung für Eltern bei der Medienerziehung ihrer Kinder<sup>5</sup>.

Diese Stellungnahme beschränkt sich auf Regelungen mit unmittelbarem Bezug auf die Arbeitsbereiche der FSM und vor allem der FSM-Beschwerdestelle.

## A. Hintergrund der angestrebten Gesetzesänderung

Der am 03. Februar 2021 veröffentlichte Evaluierungsbericht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Neufassung des § 238 Strafgesetzbuch durch das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen

---

<sup>1</sup> Vgl. Bericht über die im Jahr 2018 ergriffenen Maßnahmen zum Zweck der Löschung von Telemedienangeboten mit kinderpornografischem Inhalt im Sinne des § 184b des Strafgesetzbuchs, abrufbar unter: [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/091620\\_Bericht\\_Loeschenstatt\\_Sperren.pdf;jsessionid=F8E884BB156116E5C5D8B3CAB0560B74.1\\_cid297?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/091620_Bericht_Loeschenstatt_Sperren.pdf;jsessionid=F8E884BB156116E5C5D8B3CAB0560B74.1_cid297?__blob=publicationFile&v=1)

<sup>2</sup> <http://inhope.org>

<sup>3</sup> <https://www.fsm.de/de/netzdg>

<sup>4</sup> [www.medien-in-die-schule.de](http://www.medien-in-die-schule.de)

<sup>5</sup> [www.elternguide.online](http://www.elternguide.online)

Nachstellungen vom 1. März 2017<sup>6</sup> gibt Anlass, § 238 StGB erneut zu reformieren. Der Bericht zeigt, dass trotz der zuletzt erfolgten Änderung des Tatbestandes von einem Erfolgsdelikt in ein potenzielles Gefährdungsdelikt die Probleme in der Strafverfolgungspraxis nicht ausreichend gelöst werden konnten.

Grund hierfür ist insbesondere die Vielzahl unbestimmter Tatbestandsmerkmale, die nicht nur erhebliche Probleme bei der Subsumtion bereiten, sondern darüber hinaus zu hohe Anforderungen an ein strafbares Verhalten i.S.d. § 238 StGB stellen.

Folgerichtig sollen deshalb die Rechtsbegriffe „schwerwiegend“ sowie „beharrlich“ entsprechend ersetzt werden. Künftig soll bereits eine „nicht unerhebliche“ Eignung zur Beeinträchtigung der Lebensgestaltung ausreichen. Bislang musste nachgewiesen werden, dass die Nachstellungshandlung derart gravierend ist, dass diese objektiv geeignet ist, das Opfer in seiner Lebensgestaltung „schwerwiegend“ zu beeinträchtigen. Zudem wird der unbestimmte Rechtsbegriff „beharrlich“ durch die in der Praxis leichter zu handhabende Formulierung „wiederholt“ ersetzt.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass sich die Straftat der Nachstellung, insbesondere auch aufgrund des technischen Fortschritts, vermehrt im digitalen Bereich wiederfindet. Um dieser Begehungsform gerecht zu werden, sieht der Entwurf nunmehr vor, dass in den Regelbeispielen der einzelnen Tathandlungen auch Formen des sog. Cyberstalking enthalten sind. Erfasst werden sollen künftig Fälle des unbefugten Ausspähhens von Daten zulasten des Opfers (§ 238 Abs. 1 Nr. 5 StGB), in dem sich der Täter z.B. unbefugt Zugang zum E-Mail Account des Opfers verschafft. Darüber hinaus soll nun auch das unbefugte Verbreiten von Bildaufnahmen des Opfers (§ 238 Abs. 1 Nr. 6 StGB) unter den Tatbestand fallen. Schließlich soll ein Nachstellen auch dann vorliegen, wenn der Täter einen Account im Namen des Opfers in einem Sozialen Netzwerk erstellt und dort Inhalte unter Vorgabe der Urheberschaft des Opfers verbreitet, die dazu geeignet sind, das Opfer in der Öffentlichkeit verächtlich zu machen bzw. herabzuwürdigen (§ 238 Abs. 1 Nr. 6 StGB).

## B. Bewertung der angestrebten Gesetzesänderung

### 1. Neue Tatbestandsmerkmale „nicht unerheblich“ und „wiederholt“:

Die FSM begrüßt den Willen des Gesetzgebers, die im Evaluierungsbericht festgestellten und in § 238 StGB normierten sehr hohen Anforderungen an ein

---

<sup>6</sup> Abrufbar unter: [https://www.bmjbv.de/DE/Service/Fachpublikationen/Evaluierung\\_238StGB.html?nn=6712350](https://www.bmjbv.de/DE/Service/Fachpublikationen/Evaluierung_238StGB.html?nn=6712350)

strafbares Verhalten herabzusenken sowie Schwierigkeiten bei der Rechtsanwendungs- und Strafverfolgungspraxis aufzulösen. Im Sinne eines effektiven Opferschutzes muss die Norm derart ausgestaltet sein, dass sie zum einen rechtssicher strafwürdiges Verhalten pönalisiert, wenn auch zugleich hier die Herausforderung besteht, sozialadäquates Handeln aus der Anwendung auszuschließen. Nach Ansicht der FSM kann dies durch die in dem Referentenentwurf vorgeschlagene Neugestaltung der Tatbestandsmerkmale gelingen.

## 2. Erweiterung der Regelbeispiele um Fälle des sog. Cyberstalkings

Aus Sicht der FSM besonders begrüßenswert ist die Anpassung des § 238 StGB an die digitale Welt und die dortigen besonderen Begehungsformen des sog. Cyberstalkings. Bei dieser Form des Stalkings können sämtliche zur Verfügung stehende Mittel der Onlinekommunikation zur ungewünschten Belästigung einer oder mehrerer Personen verwendet werden. Dabei können soziale Netzwerke, Messenger-Dienste wie auch E-Mails verwendet werden, um z.B. in eine ungewünschte Kommunikation mit dem Opfer zu treten, wobei es hier häufig auch zu Beleidigungen, Drohungen oder Demütigungen kommt. Die Einfachheit der digitalen Kommunikation ermöglicht es dem Täter mit simplen Mitteln seine Opfer regelrecht mit Nachrichten und/oder Kommentaren zu überfluten. Während der Täter in der Regel anonym bleibt, kann das Opfer an den Pranger gestellt werden, indem z.B. private Informationen, Bildnisse u.v.m. widerrechtlich veröffentlicht werden, um das Opfer bloßzustellen sowie einzuschüchtern. Der Schaden für das Opfer ist hier besonders groß, denn einmal geteilte Informationen lassen sich häufig nur mit viel Aufwand aus dem Netz entfernen. Zudem können auch sehr leicht Angehörige und sonstige dem Opfer nahestehende Personen ausfindig gemacht werden und ebenfalls in den Konflikt einbezogen werden, um entsprechenden Druck auf das eigentliche Opfer auszuüben.

Dabei betrifft das Cyberstalking nicht nur die Sphäre der Erwachsenen, denn auch Kinder und insbesondere Jugendliche können von Cyberstalking betroffen sein – sei es als Täter, Opfer oder aber als beteiligte Dritte, wenn sie z.B. auf entsprechende Kommentare, veröffentlichte Posts o.ä. im Internet treffen sowie ggf. sich auf eine der beiden Seiten stellen.<sup>7</sup> Auch im Sinne eines effektiven Kinder- und Jugendmedienschutzes muss es daher für betroffene Minderjährige Möglichkeiten geben, sich letztlich auch strafrechtlich gegen die obsessive Onlinenachstellung zur Wehr zu setzen, insbesondere dann, wenn ggf. das

---

<sup>7</sup> Vgl. Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, Gefährdungsatlas, S. 93 f., abrufbar unter: <https://www.bundespruefstelle.de/re-source/blob/142084/2c81e8af0ea7cff94d1b688f360ba1d2/gefaehrungsatlas-data.pdf>

Stalking von einem Erwachsenen ausgeht und gar in Kombination mit dem Cybergrooming auftritt.

Als besonders gravierende Tathandlung des Cyberstalkings sieht die FSM die nun geplante Variante der Verbreitung von Bildaufnahmen (§ 238 Abs. 1 Nr. 6 StGB-E) an. Allerdings können solche Formen der Tatbegehung auch derzeit bereits verfolgt werden (§ 33 KUG, § 201a StGB). Nach Ansicht der FSM sollte § 238 Abs. 1 Nr. 6 StGB-E daher dahingehend eingegrenzt werden, dass nur Bildaufnahmen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich erfasst werden.

Die FSM schlägt folgende Formulierung des § 238 Abs. 1 Nr. 6 StGB vor:

*6. eine Bildaufnahme dieser Person oder einer ihr nahestehenden Person aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht,*

Auf diese Art und Weise wird gewährleistet, dass besonders gravierende Eingriffe in Persönlichkeitsrechte des Opfers zugleich auch von § 238 Abs. 1 StGB umfasst werden. Insbesondere das sog. „Revenge Porn“ ist eine häufige Tatbegehung, die auch der FSM-Beschwerdestelle als Hinweis regelmäßig eingeht. Dabei sind solche Formen auch bei Jugendlichen bekannt und werden genutzt, um in der Regel das weibliche Opfer, also Mädchen und junge Frauen, in der Öffentlichkeit bloßzustellen. Solche Formen der Tatbegehung wirken sich gravierend auf die psychische Gesundheit aus, vor allem da es geradezu unmöglich ist, diese langfristig aus dem Netz zu entfernen.

\* \* \*